

Absender entspricht Antragssteller

Empfänger entspricht Kostenträger

Mein Antrag auf Durchführung einer stationären medizinischen Rehabilitation Wunsch- und Wahlrecht gem. § 8 SGB IX

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe einen Antrag auf eine stationäre medizinische Rehabilitation gestellt und möchte diesen um den Wunsch ergänzen, die Rehabilitationsmaßnahme in folgender Rehabilitationseinrichtung durchzuführen:

Klinik Hoher Meißner, Fachabteilung Neurologie Hardtstraße 36, 37242 Bad Sooden-Allendorf

Laut § 8 SGB IX habe ich als Patient/in das Recht eine medizinische Rehabilitationsmaßnahme in einer von mir selbst vorgeschlagenen Rehabilitationseinrichtung durchführen zu lassen – das sogenannte Wunsch- und Wahlrecht.

Ich betrachte die Klinik Hoher Meißner für die Behandlung meiner Beschwerden und meiner persönlichen Situation als besonders geeignet. Folgende Gründe hierzu möchte ich Ihnen aufführen:

Medizinische Gründe

- Die Neurologische Abteilung der Klinik Hoher Meißner behandelt schwerpunktmäßig Neuromuskuläre Erkrankungen. Hierbei handelt es sich um eine Gruppe seltener Erkrankungen, zu denen Muskeldystrophien, spinale Muskelatrophien, die amyotrophe Lateralsklerose, hereditäre Neuropathien (HMSN), Myotonien, entzündliche Erkrankungen von Nerv und Muskeln sowie die Myasthenia gravis gehören. In Deutschland haben sich nur wenige Rehabilitations-Kliniken auf die Behandlung dieser Erkrankungen spezialisiert. Mit über 1200 Patienten, die pro Jahr mit diesen seltenen Erkrankungen in der Klinik Hoher Meißner behandelt werden – mehr als in jeder anderen Reha-Klinik in Deutschland – besteht hier eine besondere Expertise. Diese betrifft insbesondere die Ärzte, die Therapeuten und die Pflege der Klinik.

- Aufgrund der Einschätzung meines mich behandelnden (Haus-/Fach-) Arztes ist das medizinische Konzept der Neurologischen Abteilung der Klinik Hoher Meißner in meinem Fall besonders geeignet, um die Chance auf einen Behandlungserfolg zu gewährleisten.
- Weitere Gründe:

Wichtige persönliche und sonstige Gründe

- Ich möchte für mich den bestmöglichen Rehabilitationserfolg erzielen. Dabei unterstützt mich das bei meiner letzten Rehabilitation entstandene Vertrauensverhältnis und die damit einhergehenden sehr guten Erfahrungen während meines Aufenthaltes in der Klinik Hoher Meißner. Ich bin fest davon überzeugt diesen Erfolg wieder in der o.g. Klinik erzielen zu können.
- Aufgrund der Empfehlung durch Vertrauenspersonen habe ich in die Klinik Hoher Meißner ein besonderes Vertrauen entwickelt, welches meiner Überzeugung nach ein entscheidendes Erfolgskriterium für die Behandlung meiner Beschwerden darstellt.
- Weitere Gründe:

Die oben genannten Gründe führen mich zu dem Entschluss, dass ich von einer Behandlung in der Klinik Hoher Meißner hinsichtlich einer Besserung meines Gesundheitszustandes am meisten profitieren kann.

Wenn Sie trotz meiner dargelegten Gründe meinem gesetzlichen Anspruch auf mein Wunsch- und Wahlrecht nicht entsprechen wollen oder können, so teilen Sie mir dies bitte mittels eines rechtsmittelfähigen Bescheides mit. Bitte legen Sie die meinem Wunsch entgegenstehenden medizinischen Gründe ausführlich dar (ggf. mittels ärztlichem Gutachten durch den MDK). Falls Mehrkosten in meiner Wunschklinik zur Ablehnung meines Wunsches führen sollten, so bitte ich Sie um eine ausführliche Begründung, warum diese Mehrkosten aus Ihrer Sicht als unverhältnismäßig hoch anzusehen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Datum

Unterschrift des Antragstellers

**Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen –
(Artikel 1 des Gesetzes v. 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234) (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IX)
§ 8 Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten**

(1) Bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe wird berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen. Dabei wird auch auf die persönliche Lebenssituation, das Alter, das Geschlecht, die Familie sowie die religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse der Leistungsberechtigten Rücksicht genommen; im Übrigen gilt § 33 des Ersten Buches. Den besonderen Bedürfnissen von Müttern und Vätern mit Behinderungen bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages sowie den besonderen Bedürfnissen von Kindern mit Behinderungen wird Rechnung getragen.

(2) Sachleistungen zur Teilhabe, die nicht in Rehabilitationseinrichtungen auszuführen sind, können auf Antrag der Leistungsberechtigten als Geldleistungen erbracht werden, wenn die Leistungen hierdurch voraussichtlich bei gleicher Wirksamkeit wirtschaftlich zumindest gleichwertig ausgeführt werden können. Für die Beurteilung der Wirksamkeit stellen die Leistungsberechtigten dem Rehabilitationsträger geeignete Unterlagen zur Verfügung. Der Rehabilitationsträger begründet durch Bescheid, wenn er den Wünschen des Leistungsberechtigten nach den Absätzen 1 und 2 nicht entspricht.

(3) Leistungen, Dienste und Einrichtungen lassen den Leistungsberechtigten möglichst viel Raum zu eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer Lebensumstände und fördern ihre Selbstbestimmung.

(4) Die Leistungen zur Teilhabe bedürfen der Zustimmung der Leistungsberechtigten.